

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Januar 1926.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 1) Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1926;
 - 2) Neue Gottesdienstordnung;
 - 3) Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden;
 - 4) Aufwertungsbeträge;
 - 5) Einkommenverzeichnis sämtlicher Rüstereien;
 - 6) Vorführung des Bethelfilms;
 - 7) Altensführung;
 - 8) Kollekten;
 - 9) Frachtfreiheit für Ersatzglocken;
 - 10) Kampf gegen die Schmutz- und Schundliteratur;
 - 11) 12) Schriften;
 - 13) Choralbuch;
 - 14) Schrift für Familienkunde;
 - 15) Freizeit für Kirchenälteste;
 - 16) Orgelfurze;
 - 17) Kirchliche Volksversicherung;
 - 18) Feststellung der noch vorhandenen alten Orgeln.
-

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

- 1) G.-Nr. I. 5402.

Texte für die Buß- und Bettage im Jahre 1926.

I. Buß- und Betttag in der Passionszeit.

1. Frühpredigt: Micha 6, v. 6—9: Womit soll ich — gepredigt wird.
2. Hauptpredigt: Luk. 5, v. 30—32: Und die Schriftgelehrten — Gerechten.
3. Nachmittagspredigt: Kol. 1, v. 18—23: Er ist das Haupt — Diener worden bin.

II. Karfreitag.

1. Frühpredigt: Psalm 43: Richte mich — mein Gott ist.
2. Hauptpredigt: Geschichte des Todes Jesu.
3. Nachmittagspredigt: Geschichte des Begräbnisses Jesu.

III. Buß- und Betttag vor der Ernte.

1. Frühpredigt: Jes. 45, v. 5—8: Ich bin der Herr — schaffe es.
2. Hauptpredigt: Joh. 15, v. 5—8: Ich bin der Weinstock — meine Jünger.
3. Nachmittagspredigt: Röm. 14, v. 16—19: Darum schafftet — einander dienet.

IV. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres.

1. Frühpredigt: Hos. 10, v. 12. 13: Darum säet — esset Lügenfrüchte.
2. Hauptpredigt: Luf. 12, v. 35—40: Lasset eure Lenden — nicht meinet.
3. Nachmittagspredigt: Apostelg. 17, v. 22—32: Paulus aber stand — weiter hören.

Schwerin, den 16. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. I. 5544.

Neue Gottesdienstordnung.

Zur Gewinnung einer klaren Übersicht über die in den einzelnen Kirchen des Landes zurzeit in Gebrauch befindliche Gottesdienstordnung ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren derjenigen Gemeinden, deren Kirchgemeinderäte die Einführung der neuen Gottesdienstordnung abgelehnt haben, um Bericht bis zum 31. Januar d. J. unter Angabe der für die Ablehnung geltend gemachten Gründe. Bei nicht erfolgtem Bericht wird angenommen, daß die neue Ordnung beschlossen und eingeführt worden ist.

Bei dieser Gelegenheit nimmt der Oberkirchenrat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die neue Gottesdienstordnung, wo sie zur Einführung gelangt ist, bis auf ihre ausdrücklich dem liturgischen Ermessen freigestellten Stücke unverändert innezuhalten ist.

Schwerin, den 30. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

3) G.-Nr. I. 5528.

Aufwertung von Hypotheken und Grundschulden.

Nach §§ 25, 31 des Aufwertungsgesetzes sind die Eigentümer eines mit einer Hypothek oder Grundschuld belasteten Grundstückes und der persönliche Schuldner berechtigt, den Aufwertungsbetrag der Hypothek oder Grundschuld nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Ankündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen. Diese Bestimmung ist durch den Artikel 21 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 dahin ergänzt, daß in diesem Falle der Barwert des Aufwertungsbetrages und der nach § 28 des Gesetzes zu zahlenden Zinsen unter Berücksichtigung eines Zwischenzinses zu entrichten ist, für dessen Berechnung bis zur anderweitigen Regelung durch die Reichsregierung ein Zinsfuß von 9 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen ist. Als frühester Fälligkeitstag gilt der 1. Januar 1932. Eine auf Grund des § 26

Abf. 1 des Gesetzes erfolgte Hinausschiebung des Fälligkeitstages über den 1. Januar 1932 hinaus bleibt für die Berechnung des Zwischenzinses außer Betracht. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der Barwert folgendermaßen festgestellt:

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	77,86	82,04	86,61	89,52	92,70	96,19
1. Februar	78,19	82,40	86,84	89,77	92,98	96,49
1. März	78,53	82,77	87,07	90,03	93,26	96,80
1. April	78,87	83,14	87,31	90,29	93,55	97,11
1. Mai	79,21	83,51	87,55	90,55	93,83	97,42
1. Juni	79,55	83,89	87,79	90,81	94,12	97,74
1. Juli	79,90	84,27	88,03	91,08	94,41	98,05
1. August	80,25	84,65	88,27	91,34	94,70	98,37
1. September . . .	80,60	85,04	88,52	91,61	94,99	98,69
1. Oktober	80,96	85,42	88,77	91,88	95,29	99,01
1. November . . .	81,31	85,82	89,01	92,15	95,59	99,34
1. Dezember . . .	81,67	86,21	89,27	92,43	95,89	99,77

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Schwerin, den 28. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

4) G.-Nr. I. 33.

Aufwertungsbeträge.

Die Aufwertungsbeträge der 5prozentigen Papiermarkanleihen aus Araren usw. sind zum Teil so geringfügig, daß die Auszahlung der im Antonitermin 1926 fälligen Zinsen unverhältnismäßig große Kosten verursachen würde. Es wird daher bei allen Aufwertungsbeträgen von weniger als 10 RM von einer Auszahlung der jetzt fälligen Zinsen abgesehen. Sobald die Landeskirchenkasse über genügende Mittel verfügt, wird die Rückzahlung der Aufwertungsbeträge mit Zinsen erfolgen.

Schwerin, den 5. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

5) G.-Nr. I. 201.

Einkommenverzeichnis sämtlicher Rüstereien.

Die zu hiesigen Akten liegenden Einkommenverzeichnisse der Kirchschulstellen sind zum Teil veraltet, zum Teil lassen sie die Scheidung zwischen kirchlichen und

nichtkirchlichen Hebungen nicht klar genug hervortreten. Auch ist die Übersichtlichkeit erschwert, weil die Anordnung der Einkünfte nicht einheitlich durchgeführt ist. Der Oberkirchenrat bedarf einer Neuaufstellung der kirchlichen Einkünfte sämtlicher Kirchschulstellen des Landes, vor allem auch, um für eine künftige Auseinandersetzung zwischen Kirche und Schule eine durchaus zuverlässige Grundlage zu gewinnen. Die Herren Pastoren werden daher aufgefordert, die benötigten Veranschlagungen in Gemeinschaft mit den Herren Lehrerkirchenbeamten an Hand des nachstehenden Schemas (Anlage 1) aufzustellen. In die Veranschlagung, die mit größter Sorgfalt aufzumachen ist, sind nur die kirchlichen Hebungen einzutragen, unter Angabe der für jede Hebung lieferungspflichtigen Stelle und tunlichst eines Nachweises für den kirchlichen Ursprung der Hebung. Bei Lieferungen, deren Herkunft strittig ist, ist dies zu vermerken. Bargeldhebungen sind in der obervanzmäßigen Höhe anzugeben, in die Aufrechnungsspalte jedoch nur zu dem Betrage einzutragen, der tatsächlich eingeht. Die Größe der Dienstländereien und das Gewicht der Naturallieferungen ist neben den obervanzmäßigen Maßen (Quadratruhen, Scheffel usw.) auch in Umrechnung auf jetziges Maß (Ar, Zentner, Pfund usw.) anzugeben. Die Aufrechnungstabellen sollen diejenigen Werte enthalten, die den Inhabern der Küsterschulstellen nach den staatlichen Anrechnungsgrundsätzen von den Landdrosteien auf die bezüglichen Hebungen im Jahre 1925 angerechnet worden sind. (Vergl. untenstehende Tabelle, Anlage 2.)

Die Veranschlagungen sind, mit den Unterschriften des Pastors wie des Stelleninhabers versehen, bis zum 15. Februar d. J. an die Propsteien einzusenden, von dort gesammelt am 28. Februar an die Landessuperintendenturen weiterzugeben, von wo sie mit Vermerk der Prüfung und Bestätigung nach jeweiligem Prüfungsabluß für die zu einer Propstei gehörenden Stellen hierher einzureichen sind, so daß die Sammlung mit dem 1. Mai 1926 hier abgeschlossen vorliegt.

Schwerin, den 11. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Anlage 1.

Landesuperintendentatur Propstei

Verzeichnis
der kirchlichen Einkünfte der Küsterschulstelle zu

Nach Anrechnung im
Jahre 1925.

I.	II.	III.	IV.
Quartal.			

I.

Dienstwohnung, für 1925 angerechnet mit
Bemerkungen über das Alter des Hauses, Bauart (ob massiv oder Fachwerk), Bedachung, Zahl der Stockwerke und der bewohnbaren Zimmer.

Nach Anrechnung im
Jahre 1925.

	Quartal.			
	I.	II.	III.	IV.
2. Regelmäßige Hebungen, welche in feststehenden Geldbeträgen entrichtet werden				
3. Regelmäßige Hebungen, welche auf Zeit abgelöst sind				
4. Opfer und Jahrgeld				
5. Zufällige Hebungen				
VII. Sonstige Einnahmen				
Summe				

Von den kirchlichen Hebungen bleibt ein auf M festgesetzter Betrag als sog. „Voraus“ außer Anrechnung auf das Lehrergehalt.

Bemerkungen: (Hier sind etwaige Abweichungen zwischen den Eintragungen des Observanzbuches und den tatsächlichen Hebungen zu vermerken und aufzuklären, auch anzugeben, ob über die kirchliche Herkunft einzelner Hebungen Zweifel bestehen).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des obigen Verzeichnisses der kirchlichen Hebungen hiesiger Küsterschulstelle bestätigen

....., den 1926.

Kantor.

Pastor.

Prüfungsvermerk der Landesuperintendentur:

Anlage 2.

Staatliche Anrechnungsgrundsätze für 1925.

Die Dienstwohnung der Lehrerkirchenbeamten ist durchweg, abgesehen von einzelnen Ausnahmen auf besonderen Antrag, von einem Friedensmietwert von 350 M im Jahr berechnet worden, und zwar nach folgenden Anteilen:

- für Januar/März zu 35 %,
- für April zu 68 %,
- für Mai/Juli zu 70 %,
- für August/Dezember zu 78 %.

Das ergibt für den Jahresdurchschnitt $773:12 = 64,42\%$ und für den auf das Jahr 1925 berechneten Wohnungswert rund 225,50 M.

Vergl. im übrigen Ziffer 60 a der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, Regbl. Nr. 42 vom 9. Juli 1925.

Dienstländereien: (Dienst- (Nutz-) garten: bis zu 100 □R., je □R. = 10 Pfund Kartoffeln. Wegen der Unrechnung sonstiger Ländereien vergl. Regbl. Nr. 57 vom 4. Dezember 1924.

Sommerweide (vom 1. Mai bis 31. Oktober) und Winterfütterung (vom 1. November bis 30. April):

- a) für 1 Kuh: täglich 4 Liter Milch = jährlich 1440 Liter,
- b) für 1 Starke im 1. Jahr: = $\frac{1}{3}$ des Saßes zu a, ohne die etwa dazu
- c) für 1 " " 2. " : = $\frac{2}{2}$ " " " a, } gegebene Milch, die
- d) für 1 Kalb " 1. " : = $\frac{1}{4}$ " " " a, } besonders zu be-
- e) für 1 Schaf " " : = $\frac{1}{10}$ " " " a. } rechnen ist.

* Sommerweide für 1 Schwein 75 Pfd. Roggen. Sommerweide für 1 Gans und 1 Gössel 20 Pfd. Roggen (nach der Zahl der von der Weide wieder zurückkehrenden Tiere).

		I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Getreidelieferung:		M	M	M	M
Weizen	1 Ztr.	9,40	12,45	13,05	11,85
Roggen	"	9,10	12,15	10,85	9,15
Gerste	"	9,35	11,80	10,50	12,30
Hafer	"	7,70	9,20	10,75	9,80
Speiseerbsen	"	10,85	10,50	10,—	10,—
Futtererbsen	"	8,60	9,—	9,—	9,—
} Erbsen-Durchschnitt "		9,70	9,75	9,50	9,60

Preise ohne den vorgeschriebenen Abschlag von 25 %.

Sonstige Naturalien:					
Kartoffeln	1 Ztr.	3,—	(ohne 25 % Abschlag)		
Heu	"	1,05	1,20	1,45	1,70
Stroh	"	—,60	—,55	—,55	—,60
Milch (Voll=)	1 Ztr.	—,17	—,18	—,14	—,19
Magermilch	"	$\frac{1}{2}$ der Preise für Vollmilch			
Butter	1 Pfd.	1,53	1,65	1,35	1,66
Eier	1 Stck.	—,09	—,—	—,08	—,—
Lebende Schweine	1 Ztr.	48,—	44,—	45,—	56,—

Der vorgeschriebene Abschlag ist bereits gemacht.

Anrechnung erfolgt in vier gleichen Gewichtsteilen am Anfang eines jeden Vierteljahres.

Brifetts	1 Ztr.	1,75	—,—	—,—	1,65
----------	--------	------	-----	-----	------

In Landgemeinden, mit Ausnahme der Flecken, mit einem Abschlag von 10 %.

* Unrechnung erfolgt am 1. Januar nach Freihandels-Roggenpreisen.

Holzlieferungen:

Nr.	Sortimente und Taxklassen B. Brennholz 1. Aufgeklaffertes Holz	Eichen Ab	Buchen, Kiefer, Nadelholz Ab	Hainbuche, Eiche, Ahorn, Obstbäume Ab	Birken Ab	Schwarzellern, Linden Ab	Weißellern, Pappel, Weiden und andere Weichhölzer Ab	Kiefern Ab	Fichten Ab	Lärchen, Douglasen Ab	Weißtanne und andere Nadelhölzer Ab
43	Klutholz I. Kl. Km.	20,—	9,—	9,—	8,—	8,—	—,—	7,—	6,50	7,—	6,50
44	" II. " "	6,—	7,—	7,—	6,50	6,—	5,50	6,—	5,50	6,—	5,50
45	Knüppelholz I. Kl.	5,—	6,—	6,—	5,50	5,—	5,—	5,—	5,—	5,—	5,—
46	" II. " "	4,—	5,—	5,—	4,50	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
47	Reiserknüppel	1,—	2,—	1,50	1,20	1,—	1,—	1,—	1,—	1,—	1,—
48	Ausfußholz	4,—	5,—	5,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—	4,—
52	Buchholz	1,—	1,—	1,—	—,80	—,80	—,70	—,70	—,70	—,70	—,70

4000 Soden Dorf = 5 Km. Hartholzknüppel oder 7 Km. Weichholzknüppel.
Anrechnung erfolgt zu $\frac{3}{4}$ am 1. Oktober, zu $\frac{1}{4}$ am 1. Januar.

Bei Lieferungen an die in Landgemeinden, mit Ausnahme der früheren Flecken, wohnenden Beamten erfolgt von der Forsttaxe ein Abschlag von 10 %.

Wegen der Anrechnung der sonstigen Nutzungen und Leistungen vergl. Regbl. Nr. 57 vom 4. Dezember 1924.

Im übrigen verweist der Oberkirchenrat noch bezüglich Feststellung der Anrechnungswerte für 1925 auf die den Herren Lehrerkirchenbeamten von den Landdrostei-Lehrervereinigungen vierteljährlich zugestellten Abrechnungskarten.

6) G.-Nr. I. 220.

Vorführung des Bethelfilms.

Den Herren Pastoren gehen demnächst Drucksachen, betr. Vorführung des Bethelfilms, Teil I und Teil II, durch die Registratur des Oberkirchenrats zu. Die genannten Teile des Bethelfilms können im März bzw. im Herbst d. J. zur Vorführung in den Gemeinden des Landes gelangen. Die Anstalt Bethel sendet gleichzeitig Personal zur Bedienung des Films mit. Alles Nähere ist aus den Drucksachen zu ersehen.

Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Herren Pastoren, welche die Vorführung des Films in ihren Gemeinden wünschen, die den Drucksachen anliegenden Fragebogen ausgefüllt an den Oberkirchenrat einzusenden, und zwar in dem Falle, daß die Vorführung im März d. J. gewünscht wird, bis zum 4. Februar d. J.; falls die Vorführung im Herbst d. J. gewünscht wird, bis zum 1. September d. J.

Wenn auf den Fragebogen ein Vermerk darüber nicht gemacht ist, daß die Vorführung des II. Teils gewünscht wird, wird angenommen, daß Teil I dort noch nicht vorgeführt worden ist. Es können auch Teil I und Teil II an zwei Abenden nacheinander zur Vorführung gelangen.

Die Mitteilung darüber, wann der Film in der betr. Gemeinde zur Vorführung gelangt, wird von Bethel aus erfolgen.

10 % des Reinertrages sind für Zwecke der Inneren Mission in Mecklenburg zur Verfügung gestellt. Die angegebenen Termine sind genau innezuhalten, da spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Ist die Vorführung in mehreren Orten der Gemeinde an verschiedenen Tagen geplant, so ist entsprechender Vermerk auf dem Fragebogen zu machen.

Schwerin, den 18. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

7) G.-Nr. I. 260.

Aktenführung.

Durch die Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js. im Regierungsblatt Nr. 1 ist verfügt, daß fortan folgende Papierformate Verwendung finden sollen:

Normal 3 Aktenpapier, Din A 3 (297×420 mm) bzw. Din A 4 (297×210 mm)

a) mit glatter Oberfläche: als Konzeptpapier für die Akten, für handschriftliche Ausfertigungen und für Druckverfügungen im Behördenverkehr,

b) mit matter Oberfläche: als Schreibmaschinenpapier für Ausfertigungen im Behördenverkehr,

c) mit saugfähiger Oberfläche: als Abzugspapier für Vervielfältigungen im Behördenverkehr.

Normal 3 Schreibmaschinenpapier, Din A 4 (297×210 mm) für Durchschläge für die Akten und im Behördenverkehr.

Die Belieferung der Papierhandlungen des Landes mit den aufgeführten Papierforten erfolgt durch die Vermittlung der Firma Carl Georg Schröder in Schwerin, Markt 12, an die Bestellungen der Papierhandlungen zu richten sind.

Der Oberkirchenrat setzt die Herren Landesuperintendenten und die Herren Pastoren von dem oben gegebenen Auszug aus der angeführten Bekanntmachung in Kenntnis und ordnet an, daß die angegebenen Papierforten nach Verbrauch des noch vorhandenen Papiervorrats auch im Verkehr mit den Landesuperintendenten und dem Oberkirchenrat zur Verwendung kommen.

Schwerin, den 18. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

8) G.-Nr. I. 268.

Kirchenkollektien.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die folgenden, bereits in der Verfügung vom 3. Dezember d. Js. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 21/1925 angeordneten Kirchenkollektien für das laufende Vierteljahr neu angelegt sind:

1. Für den 17. Januar, 2. post Epiphania: für den Medl. Herbergs-Verband.
2. Für den 14. Februar, Estomihi: für den Medl. Verband des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes.
3. Für den 7. März, Oculi: für den Hainstein.
4. Für den 21. März, Judica: für die evangelische Jugendarbeit in Mecklenburg.
5. Für den 28. März, Palmsonntag: für die Arbeit der Jugendpastoren.

Der Oberkirchenrat bemerkt im einzelnen zu den obigen Kollekten:

Zu 2.: Der Deutsch-Evangelische Frauenbund will deutsches und evangelisches Bewußtsein in der Frauenwelt wecken und pflegen und die Frauen zur kirchlichen Mitarbeit erziehen. Der Ertrag der Kollekte soll der Arbeit der mecklenburgischen Ortsgruppen und dem mecklenburgischen Verbands des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes zugute kommen.

Zu 3.: Wegen der Kollekte für den Hainstein wird auf die ausführliche Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1925, S. 22, verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß die im Jahre 1925 abgehaltene Kirchenkollekte bei weitem noch nicht den Ertrag erbracht hat, der nötig ist, um den von der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche übernommenen Anteil zu decken. Der Hainstein dient jetzt vornehmlich der Jugendarbeit.

Zu 4.: Der Ertrag der Kollekte für die mecklenburgische Jugendarbeit soll vor allem dazu dienen, um die Arbeit an der Jugend im kirchlichen Sinne zu fördern und Beihilfen zu besonderen Veranstaltungen für die Jugend, wie Jugend-Evangelisationen, oder zu Gehältern für Jugendhelfer und Jugendhelferinnen zu gewähren.

Zu 5.: Der Ertrag der Kollekte für die Arbeit der Jugendpastoren soll den von der Landeskirche angestellten Jugendpastoren den Ausbau ihrer Arbeit ermöglichen. Es wird auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1925, S. 46 und 47, verwiesen.

Der Oberkirchenrat macht nochmals darauf aufmerksam, daß alle bis zum 20. eines Monats abzuhaltenden Kollekten im Laufe des betreffenden Monats, die in der Zeit vom 21. bis zum Ende des Monats abgehaltenen Kollekten spätestens bis zum Schluß des nächsten Monats an die angegebenen Ablieferungsstellen einzusenden sind.

Schwerin, den 19. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 9) G.-Nr. I. 5281.

Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.

Durch Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen ist die am 30. Juni 1925 abgelaufene Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken um ein Jahr, bis zum 30. Juni 1926, verlängert worden. Eine Verlängerung über den 30. Juni d. J. hinaus wird nicht erfolgen.

Schwerin, den 10. Dezember 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

10) G.-Nr. I. 5503.

Kampf gegen die Schmutz- und Schundliteratur.

Der Oberkirchenrat macht empfehlend auf die von der Reichsschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerbünde in Berlin E. 54, Sophienstr. 19, herausgegebene und von dort zu beziehende Zeitschrift „Der Schundkampf“, insbesondere auf die Oktober- und Dezembernummer 1925 aufmerksam, die sich ausführlich mit dem Gesekentwurf zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften beschäftigt.

Schwerin, den 29. Dezember 1925.

11) G.-Nr. III. 5685.

Schriften.

„Die Diakonisse“, Zeitschrift für weibliche Diakonie, herausgegeben vom Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser in Berlin W. 15, Kurfürstendamm 177. (Preis 1,50 Mark vierteljährlich; zu beziehen vom Stiftungsverlag in Potsdam und durch den Buchhandel.) Die neue Zeitschrift, deren erstes Heft im Januar d. J. erschienen ist, will neben der Pflege der Arbeitsgemeinschaft der Mutterhäuser vor allem dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über das Diakonissenwesen, seinen Umfang, seine Arbeitsleistung, seine Organisation und seine Entwicklung zu unterrichten. Gegenstand der Abhandlungen sollen sein: biblische, grundsätzliche und geschichtliche Untersuchungen über das Wesen der Diakonie und über ihre Beziehungen zur Kirche, Aufbau des Mutterhauses, Organisation, Ausbildung, Arbeit und Leben der Schwesternschaft usw. Das erste Heft bietet folgende Abhandlungen: Zur Einführung. — Unsere Mutterhäuser. — D. Dr. Hoppe. — Das Motiv der Diakonisse. — Von der Ausbildung der Diakonissen. — Unsere Schwestern und die öffentliche Wohlfahrtspflege. — Die Altersversorgungskasse des Kaiserswerther Verbandes. — Rundschau. — Der Oberkirchenrat empfiehlt die Zeitschrift der Beachtung.

12) G.-Nr. I. 5351.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß teilt hierher mit, daß die von ihm beschlossene unveränderte Neuauflage des Deutschen Evangelischen Gesangbuchs nunmehr vorliegt, die in der Gediegenheit ihrer Ausführung wieder allen gerechten Anforderungen entsprechen dürfte.

Der buchhändlerische Vertrieb des Gesangbuchs liegt in den Händen der Verlagssbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71, an die auch Bestellungen zu richten sind. Der Ladenpreis des Buches stellt sich auf 1,50 M für das ungebundene und 3,50 M für das in Ganzleinen gebundene Stück. Geschenkbande in Ganzleder (mit Goldschnitt) werden sich auf mindestens 8 M das Stück stellen; ihre Anfertigung wird jedoch erst bei vorliegendem Bedarf erfolgen. Bei direkter Bestellung von zusammen mindestens 20 Stück von Seiten einzelner Kirchengemeinden oder Geistlichen, oder durch Vermittlung einer deutschen evangelischen Kirchenregierung, ermäßigt sich der Preis für das ungebundene Stück auf 1,05 M, für das in Ganzleinen gebundene Stück auf 2,50 M.

13) G.-Nr. I. 5277.

Choralbuch.

Universitätsmusikdirektor Professor Ernst Schmidt (Erlangen) hat im Verlage der J. P. Peterschen Druckerei in Rothenburg o. Tbr. ein Choralbuch, „210 Melodien evangelischer Kirchenlieder“, in vierstimmiger, leicht spielbarer Bearbeitung für Klavier, Harmonium oder Orgel mit zahlreichen Tonsätzen von † Prof. Dr. J. G. Herzog herausgegeben. Es will der Vereinheitlichung im deutschen evangelischen Kirchengesange dienen und enthält fast alle Melodien des Deutschen Evangelischen Gesangbuches, sowie den vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschusse empfohlenen „Stamm einheitlicher Melodien für Kirchenlieder“. Professor E. Schmidt war selbst Mitglied jener Kommission, die im Auftrage des Kirchenausschusses die Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des deutschen Kirchengesanges besorgte. Es steht zu erwarten, daß bei künftigen Gesangbuchrevisionen in allen deutschen Landeskirchen auf die Arbeit genannter Kommission Bezug genommen wird. Hervorragende musikalische Sachverständige haben sich außerordentlich günstig über das E. Schmidtsche Choralbuch geäußert, so Generalmusikdirektor Professor D. Arnold Mendelssohn (Darmstadt) und Professor Karl Wolfrum (Altdorf), welche dem Buche die denkbar weiteste Verbreitung wünschen. Das Buch ist sehr gut ausgestattet. Alle Stellen, bei denen die Tenorstimme mit der rechten Hand zu spielen ist, sind deutlich gekennzeichnet. Ein besonderer Vorzug der Bearbeitungen besteht darin, daß sie ein Versuch zur Darstellung der Melodien in ihrer metrisch-rhythmischen Grundgestalt sein wollen. Der noch häufig zu beobachtenden Monotonie beim Spiel und Gesang der Choräle kann damit vorgebeugt und Anregung zu einer ausdrucksvollen Wiedergabe der schönsten Weisen unserer Kirchenlieder gegeben werden. Nachdrücklich sei auf das „Vorwort“ hingewiesen. Die darin ausgeführten Grundsätze dürften unanfechtbar sein. Das Choralbuch kann direkt vom Verlage und durch jede Buch- und Musikalienhandlung zum Preise von 12 RM bezogen werden.

Schwerin, den 10. Dezember 1925.

14) G.-Nr. I. 269.

Schrift für Familientunde.

Heimat und Familie. Das Buch meines Lebens. (Selbstverlag Bohnsack, Ludwigslust. Zu beziehen vom Evangelischen Presbyterverband Mecklenburg, Schwerin, Mozartstraße.)

Dies Familien- und Stammbuch soll Kindern, vor allem wohl Konfirmanden, in die Hand gegeben werden, damit sie aus Selbstbeobachtung das eintragen, was aus der Geschichte und dem Leben ihrer Heimat sowie aus der Geschichte ihrer Familie der Aufzeichnung wert ist. Es will an die Stelle der vielgebrauchten „Poesie-Alben“ etwas Besseres setzen. Die einzelnen Abteilungen behandeln:

Mein Heimatort, seine Pflanzen- und Tierwelt. Meine Heimatflur. Heimatfiedelung. Meine Heimatgemeinde. Kirchengemeinde. Meine Ahnen.

Die Abteilung Kirchengemeinde enthält folgende Unterabteilungen: 1. Kirche (Erbauung, Baustil, Turm und Glocken, Innenausstattung usw.). 2. Friedhof

(besondere Denkmäler; die Gräber meiner Verwandten, Grabinschriften). 3. Meine Gemeinde (Name, Ortschaften, Propstei, Superintendentur, Kirchengemeinderat). 4. Kirchenbeamte. 5. Mein Konfirmationsprediger (Gedewort).

Das gefällig gebundene Büchlein kann Kindern im reiferen Alter wertvolle Dienste leisten.

15) G.-Nr. I. 5441.

Freizeit für Kirchenälteste.

Auf Antrag der hiesigen Geschäftsstelle für Volksmission gibt der Oberkirchenrat das folgende Programm einer Freizeit für Kirchenälteste hierdurch bekannt.

Schwerin, den 19. Dezember 1925.

1. Mecklenburgische Freizeit für Kirchenälteste in Ludwigslust (Stift Bethlehem), vom 3. bis 6. Februar 1926.

Mittwoch, den 3. Februar 1926:

abends 6 Uhr: Begrüßungsansprachen der Herren Landesbischof D. Dr. Behm (Schwerin), Landesuperintendent Konsistorialrat Behm (Parchim), Pastor Rugenstein (Ludwigslust).

abends 7 Uhr: Gemeinsames Abendessen im Stift Bethlehem.

abends 8 Uhr: Erster Vortrag: Die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche in Deutschland (Pastor Rohrdanz, Schwerin).

Donnerstag, den 4. Februar 1926:

morgens 8 Uhr: Gemeinsames Frühstück im Stift Bethlehem.

morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Bibelbesprechung (eingeleitet von Pastor Studemund, Schwerin).

vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Zweiter Vortrag: Die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche in Mecklenburg (Pastor Koch, Güstrow).

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Aussprache über den ersten und zweiten Vortrag.

mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Stift Bethlehem.

nachmittags 4 Uhr: Dritter Vortrag: Der Aufbau einer evangelischen Gemeinde in Mecklenburg (Pastor Helms, Warnemünde).

nachmittags 5—6 Uhr: Aussprache.

abends 7 Uhr: Gemeinsames Abendessen im Stift Bethlehem.

abends 8 Uhr: Gemeindeabend (veranstaltet vom Kirchlichen Verein Ludwigslust).

Freitag, den 5. Februar 1926:

morgens 8 Uhr: Gemeinsames Frühstück im Stift Bethlehem.

morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Bibelbesprechung (eingeleitet von Pastor Studemund, Schwerin).

vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Vierter Vortrag: Innere Mission und Volksmission (Pastor Studemund und Pastor Rohrdanz).

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr: Aussprache.

mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Stift Bethlehem.

nachmittags 4 Uhr: Fünfter Vortrag: Praktische Arbeitsmöglichkeiten für den einzelnen Kirchenältesten (Studienrat Benz, Ludwigslust).

nachmittags 5—6 Uhr: Aussprache.

abends 7 Uhr: Gemeinsames Abendessen im Stift Bethlehem.

abends 8 Uhr: Evangelischer Pressedienst in Mecklenburg (Bericht durch Pastor Albrecht, Schwerin).

Sonntag, den 6. Februar 1926:

morgens 8 Uhr: Gemeinsames Frühstück im Stift Bethlehem.

morgens 8½ Uhr: Bibelbesprechung (eingeleitet von Pastor Studemund, Schwerin).

vormittags 9½ Uhr: Sechster Vortrag: Der Kirchenälteste und die Jugend seiner Gemeinde (Jugendpastor Meyer, Schwerin, und Diakon Robran, Grabow).

vormittags 10½—12½ Uhr: Aussprache.

mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Stift Bethlehem.

Abreise: Richtung Dömitz 4.37, Parchim 6.17, Schwerin 1.32, 5.32, Grabow 4.21, Hagenow 1.23, 5.10.

Der Mecklenburgische Volkskirchenbund und die Mecklenburgische Volksmission veranstalten gemeinsam diese erste Mecklenburgische Freizeit für Kirchenälteste, um den Kirchenältesten für ihr so überaus wichtiges Amt die notwendigen Kenntnisse des augenblicklichen kirchlichen Lebens zu vermitteln und in ihnen ein gesteigertes Verantwortungsgefühl gegenüber ihrer Gemeinde und Kirche zu wecken. Es ist besonders zu begrüßen, daß die Freizeit in der ältesten und bedeutendsten Anstalt der Inneren Mission Mecklenburgs stattfinden wird. Es wird natürlich auch Gelegenheit gegeben sein, das Stift Bethlehem selber kennenzulernen. Wenn auch der Besuch einzelner Vorträge, vor allem für die Kirchenältesten aus Ludwigslust und den umliegenden Gemeinden, gestattet ist, erscheint doch für die eigentlichen Freizeit-Teilnehmer der Besuch der ganzen Freizeit vom 3.—6. Februar 1926 erwünscht. Die Kosten für Verpflegung und Beherbergung betragen für die ganze Zeit 7 Mark. Die Kirchengemeinderäte werden gebeten, ihren Vertretern (Männern oder Frauen) die Reisekosten und den Freizeitbeitrag zur Teilnahme an der für die Belebung unseres kirchlichen Lebens so wichtigen Tagung erstatten zu wollen. Die Herren Pastoren als Vorsitzende der Kirchengemeinderäte werden gebeten, nicht selber zu kommen, sondern ein nichtgeistliches Mitglied schicken zu wollen. Wir müssen uns vorbehalten, wenn sich zuviel Kirchengemeinderäte melden, die Zahl zu beschränken.

Anmeldungen, unter gleichzeitiger Einsendung des Freizeitbeitrages auf Postsparkonto: Pastor Th. Rohrdanz, Schwerin, Hamburg 65 252, werden bis spätestens Mittwoch, den 27. Januar 1926, an die Geschäftsstelle für Volksmission, Schwerin i. M., Scheiffstr. 33, erbeten.

Mecklenburgischer Volkskirchenbund.

Joh. Sperling-Grevesmühlen.

Mecklenburgische Volksmission.

Pastor Rohrdanz-Schwerin.

16) G.-Nr. I. 224.

Orgelkurse.

Anmeldungen zu den in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Januar 1924 (Amtsblatt Nr. 2, Seite 16) auch für das laufende Jahr vorgesehenen landeskirchlichen Orgelkursen in Schwerin, die nach Ostern d. J. an einem noch näher zu bestimmenden Termin beginnen werden, sind bis zum 15. März 1926 an den Oberkirchenrat zu richten. Die Bewerber werden sich zum Erweis ihrer Zulassungsfähigkeit einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, die auf Sonnabend, den 10. April, vormittags 9 Uhr, im Lehrzimmer des Predigerseminars, Königstraße 19, stattfinden wird und für die eine Gebühr von 10 M zu entrichten ist. Die Herren Pastoren werden ersucht, den Gemeinden diese Verfügung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Schwerin, den 16. Januar 1926.

17) G.-Nr. I. 243.

Kirchliche Volksversicherung.

Dem Herrn Major a. D. Graf U. von Blücher in Schwerin, Jungfernstieg 15, Fernruf 944, ist vom Oberkirchenrat die Gesamtvertretung und Organisation der Kirchlichen Volksversicherung in Mecklenburg-Schwerin übertragen worden.

Schwerin, den 19. Januar 1926.

18) G.-Nr. I. 266.

Feststellung der noch vorhandenen alten Orgeln.

Wie sich neuerdings auf Grund eingehender wissenschaftlicher Forschungen, deren Ergebnisse kürzlich auf dem deutschen Organistentag in Hamburg und Lübeck vor einer größeren Versammlung zum ersten Male vorgeführt sind, herausgestellt hat, hat die Feststellung alter Orgelwerke, die so genau wie möglich vorgenommen werden muß, eine außerordentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung der Orgelbaukunst überhaupt.

Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß alle Orgelwerke, die vor dem Jahre 1800 erbaut sind, oder die Material aus dieser Zeit enthalten, unter Angabe ihres Standortes von den Herren Pastoren bis zum 1. April 1926 an die Landesuperintendenturen zu melden sind. Die Landesuperintendenturen wollen die Meldungen bis zum 1. Mai 1926 hierher einreichen. Auch beschädigte oder nicht mehr in Gebrauch befindliche Orgeln, ebenfalls solche, die bei Umbauten Teile eines älteren Werkes, das vor 1800 bestanden hat, übernommen haben, sind anzuzeigen. Und zwar ist im einzelnen nach Möglichkeit anzugeben:

1. Aus welchem Jahr (welcher Zeit) stammt die Orgel?
2. Wer ist der Erbauer (evtl. wer hat den ersten feststellbaren Umbau ausgeführt)?
3. Wieviel Manuale (Klavaturen) und Pedale hat die Orgel?
4. Wieviel Register (klingende Stimmen, Pfeifenreihen) hat sie und wie sind die Namen derselben? Genaue Angabe der vorhandenen (auch der beschädigten oder unbrauchbar gewordenen) Register, möglichst nach Manualen geordnet, ist erforderlich.

5. Etwa beabsichtigter oder beschlossener Umbau, Abbruch oder Verkauf eines zurzeit noch vorhandenen Werkes ist — mit näheren Angaben — zu melden.

Lassen sich aus Akten oder aus Aufschriften an der gegenwärtigen Orgel usw. nähere Angaben über eine früher vorhandene, jetzt verschollene Orgel feststellen (z. B. Disposition, Registernamen, Erbauer u. a.), so sind solche Angaben ebenfalls einzureichen.

Der Oberkirchenrat erwartet, daß nicht nur die Herren Pastoren, sondern vor allem auch die Herren Organisten im Interesse der Sache bemüht sein werden, eine möglichst lückenlose, genaue Nachweisung aller alten Orgelwerke einzureichen.

Schwerin, den 20. Januar 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.